

Bellmann/Benker/Kober/Rademacher/
Schönert/Schulenburg/Späth/Waldschmidt



Arbeitsplatz ReFa: Der Allrounder

Kanzleiorganisation – Mandats-
betreuung – Sachbearbeitung

5. Auflage

ZAP

**Bellmann/Benker/Kober/Rademacher/Schönert/
Schulenburg/Späth/Waldschmidt**

Arbeitsplatz ReFa: Der Allrounder

Arbeitsplatz ReFa: Der Allrounder

Kanzleiorganisation – Mandats-
betreuung – Sachbearbeitung

5. Auflage 2025

Begründet von

**Gundel Baumgärtel, Michael Brunner-Ovadia
und Ivana Bugarin**

Fortgeführt von

**Katharina Bellmann, Birgit Benker, Martina Kober,
Christoph Rademacher, Daniela Schönert,
Wolf Schulenburg, Mareike Späth und
Gabriele Waldschmidt**



Geleitwort

Im Jahr 2008 entwickelte Gundel Baumgärtel die Idee, ein praxisorientiertes Fachbuch zu verfassen. Sie konnte Ivana Bugarin und mich sofort für das Projekt gewinnen. Bereits in der Anfangsphase wurde deutlich, wie unterschiedlich unser Arbeitsalltag in den jeweiligen Kanzleien gestaltet war. Dennoch vereinte uns die Vielfalt der zu bewältigenden Aufgaben. In unseren Kanzleien waren wir stets erste Ansprechpartner für fachliche und technische Fragestellungen – echte „**Allrounder**“ eben. So ergab sich der Titel des Buches beinahe selbstverständlich.

Die Erstauflage des „Allrounders“ erschien 2009 und richtete sich an Auszubildende, Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte sowie Rechtsanwälte. Mit zahlreichen Mustern und Praxistipps leistete das Werk einen wesentlichen Beitrag zur Arbeitserleichterung im Kanzleialltag. Innovativ war insbesondere die Integration technischer Anwendungen, beispielsweise Tipps für Excel, Word oder EGVP (dem Vorläufer des beA) neben klassischen Fachthemen wie dem RVG oder der Zwangsvollstreckung sowie praxisrelevanten Hinweisen aus dem Bereich Personalmanagement.

Der Schreibstil hob sich bewusst von anderen Fachbüchern ab: Jeder Autor brachte seinen eigenen Stil ein, was das Werk besonders lebendig machte.

Die positive Resonanz auf unser Buch führte zum kontinuierlichen Fortschreiben des Projekts; so erschien 2018 bereits die 4. Auflage.

Seither sind einige Jahre vergangen, in denen wir uns persönlich und beruflich weiterentwickelt und neuen Projekten gewidmet haben. Dennoch bleibt der „Allrounder“ immer in unseren Herzen und erinnert an eine wundervolle Reise.

Umso mehr freuen wir uns, dass das Projekt „Allrounder“ fortgesetzt wird und ein neues Autorenteam die Aktualisierung übernommen hat. Mit dieser fünften, überarbeiteten Ausgabe erwarten Sie erneut praxisnahe Themen rund um den Arbeitsalltag in einer Kanzlei.

Dem neuen Autorenteam wünschen wir viel Erfolg und Freude bei der Erstellung der Inhalte und Ihnen wünschen wir eine anregende Lektüre und interessante Einblicke in die vielfältigen Themen rund um unseren facettenreichen und sich stetig weiterentwickelnden Beruf.

Berlin, Juli 2025

Michael Brunner-Ovadia

Vorwort 2025

Das Werk „**Arbeitsplatz ReFa: Der Allrounder**“ ist nun bereits in **5. aktualisierter Auflage** erschienen, diesmal mit neuem Autorenteam.

Die begründenden Autoren, Gundel Baumgärtel, Michael Brunner-Ovadia und Ivana Bugarin, haben dieses Fachbuch nur „Der Allrounder“ genannt, denn das ist es: Ein Fachbuch für Auszubildende, Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und auch Rechtsanwälte, das eine wesentliche Arbeitserleichterung bei Büroabläufen und alltäglichen Problemen der anwaltlichen Praxis für Sie bringen wird. Die Erfahrung der Autoren aus dem Berufsalltag in der anwaltlichen Kanzlei fließt dabei in die Ausführungen ein. Der „Allrounder“ ist **aus der Praxis für die Praxis** geschrieben und spiegelt Strukturen aus unterschiedlichen Kanzleien wieder; das macht ihn so wertvoll. Ziel war es, alle typischen Tätigkeiten in einer klassischen Anwaltskanzlei abzubilden: Von A wie Aktenanlage bis Z wie Zwangsvollstreckung. Wir haben Wissenswertes aus den Bereichen Büroorganisation, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung, RVG, Verfahrensrecht und besondere Verfahrensarten sowie Berufs- und Personalrecht für Sie zusammengestellt.

In der neuen Auflage wurden alle Kapitel um rechtliche, technische und organisatorische Neuheiten ergänzt.

So wurden z.B. Aktualisierungen zur Verschwiegenheitspflicht, zur Vertretung eines Anwalts und zur Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft vorgenommen. Neuerungen zum Geldwäschegesetz werden erläutert und organisatorische Fragen in der Kanzlei besprochen, z.B. das Thema elektronische Akten vs. Papierakten.

Die Ausführungen zur Rechnungsstellung und zur gerichtlichen Geltendmachung der Vergütung wurden auf den neuesten Stand gebracht. Schrittweise ist die Pflicht zur E-Rechnung für Anwaltskanzleien in Kraft getreten. Auch hinsichtlich Umsatzsteuer, Betriebskosten, Reisekosten und Auslagen gab es Änderungen im Rechnungswesen.

Auch beim beA hat sich in den letzten Jahren einiges getan. Die neue Auflage gibt weitere Informationen über Aspekte, über die man gut Bescheid wissen sollte, z.B. Berechtigungen, Erstellung und Versand von Nachrichten und was bei Störungen zu tun ist. Auch auf Auswirkungen der Digitalisierung der Justiz, u.a. beim elektronischen Mahnantrag, wird eingegangen.

Die mehrfach geänderten Zwangsvollstreckungsformulare haben viele Kanzleien beschäftigt. Die aktuellen Fassungen werden mithilfe vieler Abbildungen und Beispiele detailliert erläutert.

Auf die längst überfällige Gebührenerhöhung und mehrfach verschobenen Änderungen im RVG haben alle Kanzleien bereits gewartet: Nunmehr wurden durch das am

1.6.2025 in Kraft getretene KostBRÄG u.a. die Betragsrahmengebühren des Vergütungsverzeichnisses, die Beträge für die Wertgebühren (§ 13 RVG) und die Kapungsgrenze bei den Gebühren aus der Staatskasse (§ 49 RVG) erhöht. Das Kapitel zum Kosten- und Gebührenrecht wurde dementsprechend umfangreich überarbeitet und dabei die Änderungen berücksichtigt.

Überarbeitet wurden u.a. auch die Abschnitte zum Verfahren bei der Familiengerichtbarkeit mit Anwalts- und Gerichtsgebühren und zu den Rechtsmitteln im Nachverfahren beim Urkundenprozess.

Im Kapitel zum Personalwesen wurden u.a. die Ausführungen zur Gewinnung neuer Mitarbeiter, Vergütung, Nachweisgesetz, Urlaub, Entgeltfortzahlung und Jobticket ergänzt und aktualisiert.

Unser Beruf ist spannend, diese Spannung haben wir durch Beispiele und Muster im gesamten Allrounder aufrechterhalten.

Leider konnten wir nicht alle Fragen beantworten, die in diesem **Traumberuf** auftreten. Immer dann, wenn wir ein Problem behandelt haben, haben wir dies intensiv und sorgfältig getan. Aber der Allrounder ist kein Kommentar und in bestimmten Fällen (Strafrecht) müssen Sie zumindest für schwierige Probleme auf weitere Literatur zurückgreifen. Den kanzleiüblichen Standard haben wir dargestellt.

Unser Ziel ist es, dass Sie immer, wenn Sie ein Problem haben, zum Allrounder greifen, um dann hoffentlich schnell fündig zu werden.

Ihr Autorenteam

Katharina Bellmann, Birgit Benker, Martina Kober, Christoph Rademacher, Daniela Schönert, Wolf Schulenburg, Mareike Späth, Gabriele Waldschmidt

Juli 2025

Inhaltsübersicht

Geleitwort	V
Vorwort 2025	VII
Autorenverzeichnis	XIII
Literaturverzeichnis	XV
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Musterverzeichnis	XXV
§ 1 Berufsrecht	1
A. Verschwiegenheitspflicht	1
B. Belehrungspflichten	8
C. Berufshaftpflichtversicherung für RA	9
D. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	10
E. Fortbildungsnachweis bei Fachanwälten	12
F. Anwaltsvertretung im Krankheitsfall und Urlaubsvertretung	15
§ 2 Kanzleiorganisation	21
A. Kurzüberblick Kanzleimitarbeiter	24
B. Richtiges Telefonieren	25
C. Mandatsbeginn/Mandantenbetreuung	34
D. Aktenverwaltung und Aufbewahrungsfristen	43
E. Postein- und Postausgang	44
F. Termine/Fristen	67
G. E-Mailverkehr/Outlook	74
H. Word-Serienbrief	86
I. Excel 2016/2019/2021	96
J. Umgang mit Fremdgeldern/Geldwäschegesetz	107
K. Elektronische Akte	114
L. Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	118
M. Künstliche Intelligenz (KI)	123
§ 3 Buchführung/Rechnungswesen	125
A. Buchführung	126
B. Aufbewahrungsfristen	140
C. Rechnungswesen	142
§ 4 Elektronischer Rechtsverkehr und gerichtliches Mahnverfahren	163
A. Elektronischer Rechtsverkehr und beA	164
B. Allgemeines zum gerichtlichen Mahnverfahren	199
C. Mahnantrag in elektronischer Form	201

D. Rechtliche Aspekte	202
E. Elektronischer Mahnantrag	218
F. Auslandsmahnbescheid	242
G. Europäischer Zahlungsbefehl (europ. „Mahnbescheid“)	243
§ 5 Zwangsvollstreckung, Zwangsverwaltung und Insolvenz	253
A. Allgemeines	257
B. Vollstreckungsarten	259
C. Allgemeine und besondere Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen	260
D. Informationsbeschaffung	285
E. Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen	291
F. Rechtsbehelfe/Rechtsmittel in der Zwangsvollstreckung	466
G. Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle	479
H. Kurzübersicht Verbraucherinsolvenz	487
§ 6 Beratungshilfe, PKH und Rechtsschutzversicherung	497
A. Beratungshilfe	498
B. PKH/VKH	512
C. Rechtsschutzversicherung	536
§ 7 Verfahrensrecht für die Praxis	545
A. Klageverfahren von Anhängigkeit bis zur Beendigung des Verfahrens	547
B. Kostenfestsetzung	563
C. Berufungsverfahren	576
D. Nichtzulassungsbeschwerde	595
E. Revision	598
F. Sofortige Beschwerde	599
G. Erinnerung bei Nichterreichen des Wertes der Beschwer	606
H. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	606
§ 8 Kosten und Gebühren	615
A. Vorbemerkung	622
B. Belehrungspflichten	623
C. Vergütung für die anwaltliche Tätigkeit	640
D. Vergütung im Einzelnen	649
E. Vergütung in höheren Instanzen	720
F. Mehrere Rechtsanwälte	738
G. Verkehrsanwalt	744
H. PKH	745
I. Mahnverfahren	764
J. Vergütung in der Zwangsvollstreckung	774
K. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	785

L. Insolvenzverfahren	788
M. Vergütungsvereinbarung	793
N. Erfolgshonorar	800
§ 9 Wertbegriffe, Gegenstandswert im Einzelnen und Anforderung an die Rechnung	805
A. Vorbemerkung	806
B. Gegenstandswert	806
C. Wertfestsetzung im gerichtlichen Verfahren	821
D. Rechnungsstellung gem. § 10 RVG	826
E. Vorschuss	840
§ 10 Die gerichtliche Geltendmachung der Vergütung	851
A. Vorbemerkung	852
B. Allgemeines	852
C. Vergütungsfestsetzung	853
D. Gerichtliche Geltendmachung des Vergütungsanspruchs	863
§ 11 Besondere Verfahren	877
A. Allgemeines zu den besonderen Verfahren	879
B. Familiengerichtsbarkeit	880
C. Urkundenprozess	892
D. Bußgeldverfahren und Strafbefehlsverfahren	908
E. Arbeitsgerichtsbarkeit	921
F. Verwaltungsgerichtsbarkeit	928
G. Sozialgerichtsbarkeit	936
H. Finanzgerichtsbarkeit	941
§ 12 Das selbstständige Beweisverfahren	947
A. Allgemeines	947
B. Zulässigkeit	948
C. Gerichtliche Zuständigkeit	950
D. Inhalt des Antrages	951
E. Form des Antrages	952
F. Entscheidung über den Antrag	954
G. Beweisaufnahme	955
H. Benutzung im Prozess	956
I. Frist zur Klageerhebung	957
J. Anwaltsgebühren	961
K. Gerichtsgebühren	963

§ 13 Arrest und Einstweilige Verfügung	965
A. Allgemeines	965
B. Parteienbezeichnung	967
C. Mögliche Verfahrensgegenstände	967
D. Gegenstands- und Streitwert	967
E. Verfügungsanspruch	968
F. Verfügungsgrund	968
G. Arten des Arrestes	968
H. Zuständigkeit des Gerichts	969
I. Arrestgesuch	969
J. Verfahrensablauf	971
K. Arrestvollziehung (§ 929 Abs. 2, 3 ZPO)	974
L. Kostenfestsetzung	975
§ 14 Personalwesen	977
A. Vorbemerkung	978
B. Anzeigenschaltung	978
C. E-Mail-Bewerbungen	979
D. Einladung zum Bewerbungsgespräch	982
E. Arbeitsvertrag	983
F. Urlaub	985
G. Berechnung Umlage U 1 (Krankheit)	990
H. Umlage U2 (Mutterschaft) und Exkurs Schwangerschaft	992
I. Feedbackgespräche und Umgang mit Mobbing	998
J. Mitarbeitermotivation und Mitarbeiterbindung	1002
K. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen an Mitarbeiter	1004
L. Social Media und Arbeitsrecht	1015
M. Arbeitszeugnis	1017
N. Ausbildung zur ReFa	1019
Stichwortverzeichnis	1025
Benutzerhinweise für den Download	1043

Autorenverzeichnis

Katharina Bellmann

ist gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte und seit 2016 geprüfte Rechtsfachwirtin. Nach ihrer Ausbildung und mehreren Jahren beruflicher Tätigkeit in verschiedenen Hamburger Rechtsanwaltskanzleien zog es sie nach Bremen, wo sie als Rechtsfachwirtin in einem Anwaltsnotariat tätig ist. Daneben ist sie Vorstandsmitglied des RENO Bremen e.V. und engagiert sich ehrenamtlich im Prüfungs- und im Berufsbildungsausschuss der RAK Bremen.

Birgit Benker

ist seit 2003 geprüfte Rechtsfachwirtin sowie seit 2010 geprüfte Bilanzbuchhalterin und arbeitet seit 1994 als Büroleiterin in einer mittelständischen Kanzlei. Ihre Interessenschwerpunkte sind das Gebührenrecht, die Büroorganisation und insbesondere die Buchhaltung. Seit 2010 ist sie als Dozentin mit dem Schwerpunkt Buchhaltung in der Anwaltskanzlei für verschiedene Seminaranbieter tätig, sowohl in Form klassischer Seminare als auch in Form von Inhouse-Schulungen. Auch als Autorin ist sie mit Fachbeiträgen aktiv. Daneben ist sie Vorstandsmitglied des RENO Franken e.V.

Martina Kober

ist Rechtsanwaltsfachangestellte und arbeitet seit 2002 als Büroleiterin in einer Kanzlei. Ihr Interessenschwerpunkt ist die Büroorganisation sowie das Verfahrensrecht. Daneben prüft sie seit 2015 für die RAK Bamberg die angehenden ReFas und ist ständige Autorin von Beiträgen für die Fachzeitschrift RENOpraxis. Sie ist stellvertretendes Mitglied im Berufsbildungsausschuss der RAK Bamberg und seit 2019 Vorstandsmitglied des RENO Würzburg e.V.

Christoph Rademacher

ist geprüfter Rechtsfachwirt seit 2022 und verfügt über ein erfolgreiches Grundstudium der Rechtswissenschaften. Seine berufliche Laufbahn begann er 2012 zunächst als studentische Aushilfskraft und später als Auszubildender in einer auf Familienrecht spezialisierten Kanzlei. 2018 wechselte er in eine englische Großkanzlei und ist seit 2022 bei einer führenden deutschen Großkanzlei in Düsseldorf tätig. Dort ist er neuerdings einer von zwei Teamleitern einer standortübergreifenden zentralen Abteilung für alle Aufgabenschwerpunkte für Rechtsanwaltsfachangestellte. Er ist Ausbilder und engagiert sich ehrenamtlich im Deutschen Roten Kreuz mit den Schwerpunkten Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz und Vorstandsarbeit. Christoph Rademacher ist ebenfalls ehrenamtliches Vorstandsmitglied im neu gegründeten RENO Nordrhein e.V.

Daniela Schönert

ist Rechtsanwaltsfachangestellte aus Dresden. Ihr Interessenschwerpunkt ist das Zwangsvollstreckungsrecht, die Büroorganisation und die Ausbildung von Auszubildenden. Sie ist Seminardozentin bei der RAK Sachsen und seit 2014 als Ausbildungsbeauftragte in verschiedenen Kanzleien tätig gewesen. Sie engagiert sich für einen höheren Bekanntheitsgrad des Ausbildungsberufes der Rechtsanwaltsfachangestellten und betreibt seit 04/2020 die Instagram-Accounts zu.recht.refa und zu.recht.refa_nachhilfe mit großem Erfolg.

Wolf Schulenburg

ist von der NotK Berlin geprüfter Notarfachwirt (2010) und von der RAK Berlin geprüfter Rechtsfachwirt (2013). Seine Interessenschwerpunkte liegen im anwaltlichen und notariellen Kosten- und Gebühren- sowie Zwangsvollstreckungsrecht. Er arbeitet seit über 25 Jahren in einer vor allem auf Familienrecht spezialisierten Kanzlei in Berlin. Daneben ist er seit rd. 10 Jahren für das Fernstudieninstitut der BHT Berlin im Fernstudiengang „Rechtsfachwirt/in“ im Kosten- und Gebührenrecht und für das IWW Institut in Würzburg mit Beiträgen in „RVG professionell“ und „Vollstreckung effektiv“ tätig.

Mareike Späth

ist geprüfte Rechtsfachwirtin und war jahrelang als Büro- und Referatsleiterin in überwiegend familienrechtlichen Kanzleien tätig. Ende 2023 wechselte sie zu einer großen auf Versicherungsrecht spezialisierten Kanzlei und ist dort im Zentralen Abrechnungsteam in allen Bereichen des Gebührenrechts tätig.

Gabriele Waldschmidt

ist geprüfte Rechtsfachwirtin und als Büroleiterin in einer Wuppertaler Kanzlei tätig. Sie ist Mitherausgeberin der Fachzeitschrift „Das Juristische Büro“ und Mitautorin des „Kölner Kommentar Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz“ und des Kommentars „AnwaltFormulare Zwangsvollstreckung“. Daneben ist sie seit vielen Jahren als Referentin für Zwangsvollstreckungsrecht tätig.

Literaturverzeichnis

- Anders/Gehle*, Zivilprozessordnung: ZPO, Kommentar, 83. Auflage 2025
- Baumgärtel/Hergenröder/Houben*, RVG, 16. Auflage 2014
- Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Auflage 2021
- Feuerich/Weyland*, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 11. Auflage 2024
- Gerold/Schmidt*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, 26. Auflage 2023
- Henssler/Prütting*, BRAO, Kommentar, 6. Auflage 2024
- Hintzen*, Forderungspfändung, 6. Auflage 2023
- Jessnitzer/Blumberg*, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 9. Auflage 2000
- Kraemer/Goebel*, AnwaltFormulare Zwangsvollstreckung, 6. Auflage 2025
- Schneider/Volpert*, AnwaltKommentar RVG, 9. Auflage 2021
- Toussaint*, Kostengesetze, Kommentar, 55. Auflage 2025
- von Eicken/Asperger/Bestmeyer/Dörndorfer*, RVG – Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 8. Auflage 2021
- Zimmermann*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 10. Auflage 2015
- Zöllner*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 35. Auflage 2024

Abkürzungsverzeichnis

A

ABL	Amtsblatt
Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht/Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AnfG	Anfechtungsgesetz
AO	Abgabenordnung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Arg.	Argumentum
Art.	Artikel
AUG	Auslandsunterhaltsgesetz
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz
AZ	Aktenzeichen

B

BAG	Bundesarbeitsgericht
BaySchlG	Bayerisches Schlichtungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
beA	Besonderes elektronisches Anwaltspostfach
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BerHG	Beratungshilfegesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesjustizministerium
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BSG	Bundessozialgericht
Bsp.	Beispiel
Buchst.	Buchstabe
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BV	Bestandsverzeichnis
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich

C

ca.	circa
-----	-------

D

d.h.	das heißt
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DVO	Durchführungsverordnung

E

EBAO	Einforderungs- und Beitreibungsanordnung
e.G.	eingetragene Genossenschaft
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Est	Einkommensteuer
ESTG	Einkommensteuergesetz

EU	Europäische Union
EUGFVO	Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
EUGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuMVVO	Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens
EUVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
EuUntVO	Europäische Verordnung über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
e.V.	eidesstattliche Versicherung
EZB	Europäische Zentralbank

F

FA	Finanzamt
Fa.	Firma
FamG	Familiengericht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	fortfolgende
FlSt.	Flurstück
FlNr.	Flurstück Nummer

G

ggü.	gegenüber
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
gem.	gemäß
gez.	gezeichnet
GG	Grundgesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GV	Gerichtsvollzieher
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
GVO	Gerichtsvollzieherverordnung
GwG	Geldwäschegesetz

H

Halbs.	Halbsatz
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung

I

i.d.R.	in der Regel
i.H.d.	in Höhe des/der
i.H.v.	in Höhe von
insbes.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung

i.R.d.	im Rahmen der/des
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit

J

JurBüro (Zs)	Juristisches Büro
JBeitrO	Justizbeitreibungsordnung

K

Kfz	Kraftfahrzeug
KFB	Kostenfestsetzungsbeschluss
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KI	Künstliche Intelligenz
KostBRÄG 2025	Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz
KostO	Kostenordnung
KVGKG	Kostenverzeichnis Gerichtskostengesetz

L

LG	Landgericht
LGVÜ	Luganer Vollstreckungsübereinkommen

M

Max	Maximal
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

N

NachwG	Nachweisgesetz
n.F.	neue Fassung
NJW (Zs)	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR (Zs)	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht

O

OG	Obergeschoss
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz

P

P-Konto	Pfändungsschutzkonto
PartG	Partnerschaftsgesellschaft
PfÜB	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
PKH	Prozesskostenhilfe
Pkw	Personenkraftwagen

R

RA	Rechtsanwalt
Rdn	Randnummer innerhalb des Werks
Rn	Randnummer in anderen Veröffentlichungen
RPfleger (Zs)	Rechtspfleger
RPfG	Rechtspflegergesetz
RSB	Restschuldbefreiung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

S

S.	Satz
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SchlG	Schlichtungsgesetz
SCHUFA	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
SGB	Sozialgesetzbuch
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
s.u.	siehe unten

U

u.a.	unter anderem
Urt. v.	Urteil von
Ust	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen

V

v.a.	vor allem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VV RVG	Vergütungsverzeichnis Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

W

WEG Wohnungseigentumsgesetz

Z

z.B. zum Beispiel

ZPO Zivilprozessordnung

Zs Zeitschrift

z.T. zum Teil

ZVG Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

ZwV Zwangsvollstreckung

ZwVwV Zwangsverwalterverordnung

Musterverzeichnis

§ 1 Berufsrecht	1
1.1: Erklärung zur Verschwiegenheitspflicht.	2
1.2: Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung	3
1.3: Hinweisblatt zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht.	4
1.4: Schweigepflichtentbindungserklärung	8
1.5: Verlängerung der Nachweisfrist nach § 15 FAO	14
1.6: Liste Nachweis Fachanwälte.	15
§ 2 Kanzleiorganisation	21
2.1: Hinweis zu der Speicherung der Daten.	41
2.2: Mandanten-Aufnahmebogen.	42
2.3: Vordruck Posteingangskontrolle.	47
2.4: Hinweiszettel für versteckte Frist	56
2.5: Zustellungsvermerk.	61
2.6: Zustellungsauftrag an den Gerichtsvollzieher	63
2.7: Arbeitsanweisung Postausgang fristwahrende Schriftstücke	64
2.8: Signatur	81
2.9: Rohtext	87
§ 3 Buchführung/Rechnungswesen	125
3.1: Kassenbuch	134
§ 4 Elektronischer Rechtsverkehr und gerichtliches Mahnverfahren	163
4.1: Anspruchsbegründung nach Widerspruch	214
4.2: Anspruchsbegründung nach Einspruch.	216
§ 5 Zwangsvollstreckung, Zwangsverwaltung und Insolvenz	253
5.1: Gerichtsvollzieherauftrag	297
5.2: Vorläufiges Zahlungsverbot	425
5.3: Vorläufiges Zahlungsverbot gem. § 845 ZPO	426
5.4: Eintragungsantrag einer Zwangssicherungshypothek.	431
5.5: Antrag auf Zwangsversteigerung	437

5.6:	Antrag auf Zwangsverwaltung	439
5.7:	Antrag gem. § 888 ZPO	445
5.8:	Antrag gem. § 887 ZPO	450
5.9:	Berliner Räumung.	460
5.10:	Deckungsanfrage Zwangsvollstreckungskosten	462
5.11:	Antrag auf Festsetzung von Vollstreckungskosten.	465
5.12:	Erinnerung nach § 766 ZPO	471
5.13:	Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO	472
5.14:	Räumungsschutzantrag gem. § 765a ZPO	475
5.15:	Drittwiderrspruchklage	477
5.16:	Hinweis auf Selbstzahlung der Vergütung für die Forderungsanmeldung zur Insolvenztabelle	480
5.17:	Insolvenzbeschluss	481
5.18:	Forderungsanmeldung zum Insolvenzverfahren	485
	§ 6 Beratungshilfe, PKH und Rechtsschutzversicherung	497
6.1:	Informationsblatt/Erteilung eines Berechtigungsscheins	505
6.2:	Hinweise zur Aufhebung der Beratungshilfe	511
6.3:	Belehrung über vorbehaltliche PKH-Berechnung	515
6.4:	Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse	519
6.5:	Antrag auf PKH für den Abschluss eines Vergleichs	525
6.6:	Klage i.V.m. PKH-Antrag	528
6.7:	Antrag auf PKH	529
6.8:	Kostendeckungsanfrage	538
	§ 7 Verfahrensrecht für die Praxis	545
7.1:	Klageschrift (Leistungsklage)	551
7.2:	Kostenfestsetzungsantrag	565
7.3:	Aufrechnungserklärung mit Kostenerstattungsanspruch	567
7.4:	Aufrechnungsmitteilung an das Gericht	568
7.5:	Kostenausgleichungsantrag	569
7.6:	Antrag auf Nachfestsetzung	570

7.7:	Weiterleitung des Kostenfestsetzungsbeschlusses an die RSV	571
7.8:	Information an den Kostengläubiger über Zahlungsausgleich durch RSV	572
7.9:	Übersendung des Kostenfestsetzungsbeschlusses an den Auftraggeber . .	573
7.10:	Rückfestsetzungsantrag bei abgeänderter Kostenentscheidung	575
7.11:	Nachfrage beim Auftraggeber über Rückstellung des Kostenfestsetzungsverfahrens	577
7.12:	Antrag an das Gericht, das Kostenfestsetzungsverfahren auszusetzen. . .	578
7.13:	Fristnotierung nach Zustellung des Urteils.	583
7.14:	Schreiben an den Auftraggeber nach Unterliegen in der ersten Instanz. . .	585
7.15:	Hinweis an den Auftraggeber – keine Berufung ohne Auftrag	587
7.16:	Bitte an den gegnerischen Kollegen, sich nicht beim Gericht zu bestellen und keine Kosten geltend zu machen	588
7.17:	Berufung	588
7.18:	Erwiderung auf die Bitte, sich nicht im Berufungsverfahren zu bestellen	590
7.19:	Meldeschriftsatz an das Berufungsgericht	590
7.20:	Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist	591
7.21:	Zweiter Fristverlängerungsantrag für die Berufungsbegründungsfrist. . . .	592
7.22:	Übergabe des Mandats an einen BGH-Anwalt.	597
7.23:	Schreiben an den Auftraggeber nach Übergabe des Auftrags an den BGH-Anwalt	597
7.24:	Klagerücknahme verbunden mit Kostenantrag.	601
7.25:	Berichtigung des Urteils (oder eines Beschlusses) wegen offensichtlicher Unrichtigkeit	603
7.26:	Sofortige Beschwerde gegen Kostenfestsetzungsbeschluss	604
7.27:	Einstellung der Zwangsvollstreckung – Antrag an das Vollstreckungsgericht	605
7.28:	Fehlerprotokoll im Hinblick auf eine unzutreffend notierte Berufungsbegründungsfrist.	608
7.29:	Wiedereinsetzungsantrag in den vorigen Stand	613
7.30:	Eidesstattliche Versicherung.	614

§ 8 Kosten und Gebühren	615
8.1: Belehrung gem. § 12a ArbGG	624
8.2: Hinweis auf bereits mündlich erteilte Belehrung	625
8.3: Belehrung über Gegenstandswert vor Auftragsübernahme	626
8.4: Belehrung Auswärtiges Gericht/Terminsvertreter	629
8.5: Belehrung Rechtsschutzversicherung	631
8.6: Belehrung Prozess-/Verfahrenskostenhilfe	633
8.7: Gesamtformular	633
8.8: Hinweis auf Kostenpflicht trotz PKH/VKH	635
8.9: Allgemeine Belehrung über Beratungshilfe	637
8.10: Anschreiben an die RSV – Übergabe der Vergütungsberechnung	642
8.11: Bürgschaft zur Übernahme der Vergütung	643
8.12: Auftragsbestätigung in allgemeiner zivilrechtlicher Angelegenheit	648
8.13: Belehrung Beratung bei Bestehen einer RSV	654
8.14: Bedingte Gebührenvereinbarung	656
§ 9 Wertbegriffe, Gegenstandswert im Einzelnen und Anforderung an die Rechnung	805
9.1: Antrag auf Festsetzung des Streitwerts zum Zwecke der Vergütungsberechnung	822
9.2: Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde	826
9.3: Zustimmung des Auftraggebers zur Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form	828
9.4: Erläuterungsansreiben an den Auftraggeber bei der Übersendung der Vergütungsberechnung	832
9.5: Formulierung bei Geltendmachung der Regelgebühr/Schwellengebühr	835
9.6: Anforderung der Rechnung von der Rechtsschutzversicherung	836
9.7: Anschreiben an Auftraggeber – Rechnung wurde an Versicherung gesandt	836
9.8: Erläuterung des Begriffes Leistungszeitraum	838
9.9: Rechnung an den Auftraggeber	838
9.10: Anforderung eines Vorschusses des Unterbevollmächtigten gegenüber dem Hauptbevollmächtigten	840

9.11: Vorschussrechnung an den Hauptbevollmächtigten	841
9.12: Vorschussanforderung bei drohendem Fristablauf – Neumandat	844
9.13: Vorschussanforderung bei Rahmengebühren	846
9.14: Kündigung bei nicht gezahltem Vorschuss.	847
9.15: Abzug der gezahlten Vorschüsse	849
§ 10 Die gerichtliche Geltendmachung der Vergütung	851
10.1: Mahnung wegen des Vergütungsanspruchs des RA	855
10.2: Keine Erklärung zum Vorsteuerabzug im Vergütungsfestsetzungsgesuch gem. § 11 RVG	857
10.3: Zustellungsanweisung für den Vergütungsfestsetzungsantrag	860
10.4: Vergütungsfestsetzungsverfahren gem. § 11 RVG	861
10.5: Mahnung an den Auftraggeber	863
10.6: Zustimmungserklärung zur Höhe der Vergütung	866
10.7: Muster einer Gebührenklage	868
10.8: Geltendmachung der Gebührendifferenz in der Klage	872
§ 11 Besondere Verfahren	877
11.1: Klageabweisungsantrag mit Widerspruch gegen vorbehaltloses Urteil . . .	902
11.2: Antrag auf Ergänzung/Berichtigung des Urteils.	903
11.3: Antrag auf Aufhebung des Vorbehaltsurteils/Klageabweisung	905
11.4: Antrag auf Vorbehaltloserklärung des Urteils	905
11.5: Einspruch gegen Bußgeldbescheid mit Akteneinsichtsantrag	910
11.6: Antrag auf Wiedereinsetzung in vorigen Stand/Einspruch.	912
11.7: Einspruch gegen den Strafbefehl	918
§ 12 Das selbstständige Beweisverfahren	947
12.1: Antrag auf Anordnung des selbstständigen Beweisverfahrens.	948
12.2: Antrag auf Anordnung des selbstständigen Beweisverfahrens.	952
12.3: Antrag auf Fristsetzung zur Klageerhebung	959
12.4: Antrag des Antragstellers auf Verwerfung des Kostenantrages	960

§ 13 Arrest und Einstweilige Verfügung	965
13.1: Einstweilige Verfügung	970
13.2: Eidesstattliche Versicherung	971
§ 14 Personalwesen	977
14.1: E-Mail-Bewerbung	980
14.2: Urlaubsgewährung	989

§ 1 Berufsrecht

Inhalt

	Rdn
A. Verschwiegenheitspflicht	1
I. Form	3
II. Personenkreis	6
III. Eigene Rechte und Pflichten der Rechtsanwaltsfachangestellten	8
IV. Formulierung	9
V. Bewusstsein entwickeln	12
B. Belehrungspflichten	15
C. Berufshaftpflichtversicherung für RA	16
D. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	21
E. Fortbildungsnachweis bei Fachanwältinnen	28
F. Anwaltsvertretung im Krankheitsfall und Urlaubsvertretung	39

A. Verschwiegenheitspflicht

Martina Kober/Michael Brunner-Ovadia

Die Verschwiegenheitspflicht des RAs gehört zu den Grundsäulen des Mandanten-Anwalts-Verhältnisses in einer Demokratie und bedarf daher gesonderten Schutzes. **1**

Daher ist gem. § 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Rechtsanwaltsfachangestellte vom RA zur Verschwiegenheit zu verpflichten und anzuhalten.

Und wer kennt sie nicht, die berühmte Verschwiegenheitserklärung, die man bei Aufnahme einer Tätigkeit unterzeichnen muss?

Praxistipp:

Wenn bisher keine Verschwiegenheitsverpflichtung unterschrieben worden ist, so sollte dies unbedingt nachgeholt werden. **2**

I. Form

Der Rechtsanwalt hat die von ihm beschäftigten Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dabei ist auch über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren (§ 43a Abs. 2 S. 4 BRAO). **3**

- 4 Vielfach wird eine zusätzliche Verpflichtung auch in den **Anstellungsvertrag** eingearbeitet. Eine mögliche **Vertragsklausel** könnte wie folgt aussehen:

5

Muster 1.1: Erklärung zur Verschwiegenheitspflicht

§ _____ (fortlaufende Nummer des Anstellungsvertrages) **Verschwiegenheitspflicht**

Der Arbeitnehmer nimmt zur Kenntnis, dass in der Kanzlei vertrauliche und persönliche Daten der Mandanten besprochen und verwahrt werden. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle geschäftlichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, jederzeit – auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses – Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht gegenüber jedermann, so auch

- gegenüber Familienangehörigen,
- gegenüber Arbeitskollegen, soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt, und
- gegenüber Personen, die von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt haben.



II. Personenkreis

- 6 Nicht nur die Mitarbeiter des RA, sondern auch alle sonstigen Personen, die bei der beruflichen Tätigkeit des Anwalts mitwirken, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Hierzu gehören unzweifelhaft

- Auszubildende,
- Praktikanten,
- Referendare,
- freie Mitarbeiter,

aber eben auch (und leider gerne vergessen)

- Reinigungsfachkräfte und
- externe Systemadministratoren.

- 7 In § 2 Abs. 4 BORA wird auch klargestellt, dass **kein Verstoß** gegen die Verschwiegenheitspflicht vorliegt, soweit das Verhalten des RAs

- mit Einwilligung des Mandanten,
- in Ausübung berechtigter Interessen oder
- im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (sogenannte Sozialadäquanz).

Ohne Zweifel fallen hierunter externe Reinigungskräfte und Systemadministratoren, da weder vom RA verlangt werden kann, seine Kanzlei selbst zu reinigen noch sich selbst umfassende IT-Kenntnisse anzueignen.

III. Eigene Rechte und Pflichten der Rechtsanwaltsfachangestellten

Um die Verschwiegenheitspflicht des RA nicht durch seine Mitarbeiter auszuhöhlen, haben diese eigenständige Rechte und Pflichten:

8

- § 203 Abs. 3 StGB sieht eine Gleichstellung der Rechtsanwaltsfachangestellten zum RA vor, mit der Folge, dass diese wegen Geheimnisverrates mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden könnten, wenn sie die Verschwiegenheit brechen. Sollte die Verschwiegenheit jedoch gegen Entgelt gebrochen worden sein, so kommt sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe infrage.
- § 53a Abs. 1 StPO hingegen räumt den Rechtsanwaltsfachangestellten ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht ein, wobei jedoch über die Ausübung dieses Rechtes der RA entscheidet. Ist der RA von seiner Mandantschaft von der Schweigepflicht bereits entbunden, so gilt dies automatisch auch für seine Mitarbeiter.
- In allen anderen Gerichtszweigen (z.B. Zivil-, Verwaltungs-, Sozial- oder Arbeitsgerichtsprozess) ist ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht geregelt.
- Insbesondere die Vorschriften des § 203 StGB und des § 53a StPO wurden durch das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30.10.2017 mit Wirkung zum 9.11.2017 auch auf die sonstigen mitwirkenden Personen (sprich: externe Dienstleister) ausgeweitet.

IV. Formulierung

Es gibt unterschiedlich lange Verschwiegenheitsverpflichtungserklärungen, die alle ihren Zweck erfüllen. Die meisten Rechtsanwaltskammern haben entsprechende Formulare auf ihren Seiten ins Netz gestellt. Die Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung der Bundesrechtsanwaltskammer finden Sie auf der Homepage www.recht-clever.info/wp-content/uploads/2021/04/Verschwiegenheitsverpflichtung_2021.pdf

9

Zu Dokumentationszwecken reicht die nachstehende Kurzvariante völlig aus.



Muster 1.2: Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung

Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung

Herr/Frau , derzeit wohnhaft ,

10



verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit in der Kanzlei [REDACTED] zur Kenntnis erlangen, während und nach der Beendigung des Anstellungsverhältnisses gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Über die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeugnisverweigerungsrecht sowie über die Strafbarkeit der Verletzung der Schweigepflicht (siehe Anlage) wurde ich belehrt.

(Als Anlage wird sodann das nachstehende Formblatt beigelegt.)



11



Muster 1.3: Hinweisblatt zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht Vorschriften zur anwaltlichen Verschwiegenheit

I. Verschwiegenheitspflicht

§ 43a Abs. 2 BRAO (Auszug)

(2) ¹Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist. ³Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 2 BORA (Auszug)

(1) ¹Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. ²Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) ¹Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es der Rechtsanwältin und dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind.

(3) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(4) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts

- a) mit Einwilligung erfolgt oder
- b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z.B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder
- c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen,

von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(5) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

II. Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen

§ 203 StGB (Auszug)

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,

3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) ¹Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. ²Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. ²Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung

oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

III. Zeugnisverweigerungsrecht

§ 53 StPO (Auszug)

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

3. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 der Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § 53a nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

(2) ¹Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 53a StPO

(1) ¹Den Berufsgeheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 stehen die Personen gleich, die im Rahmen

1. eines Vertragsverhältnisses einschließlich der gemeinschaftlichen Berufsausübung,
2. einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder
3. einer sonstigen Hilfstätigkeit

an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken. ²Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsgeheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Absatz 2 Satz 1) gilt auch für die nach Absatz 1 mitwirkenden Personen.

§ 383 ZPO (Auszug)

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 385 ZPO (Auszug)

(2) Die im § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist für die anderen Gerichtszweige und auch für Verwaltungsverfahren genauso wie für den Zivilprozess und den Strafprozess geregelt.

Vergleiche:

§ 29 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§§ 46, 80 Arbeitsgerichtsgesetz

§ 98 Verwaltungsgerichtsordnung

§ 118 Sozialgerichtsgesetz

§ 84 Finanzgerichtsordnung

§ 28 Bundesverfassungsgerichtsgesetz

§ 65 Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 102 Abgabenordnung



V. Bewusstsein entwickeln

- 12 Hin und wieder sollten Kanzleiabläufe überdacht werden, insbes., ob diese dem Erfordernis der Verschwiegenheit genügen. So ist es durchaus problematisch, wenn sich der Wartebereich direkt vor dem Schreibtisch der Rechtsanwaltsfachangestellten befindet und der wartende Mandant bei Telefonaten Teile des Gesprächs mit anderen Mandanten mithören kann. Auch sollte man Auskünfte an Freunde oder Ehepartner des Mandanten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Entbindung von der Schweigepflicht erteilen.

13



Muster 1.4: Schweigepflichtentbindungserklärung

Hiermit entbinde ich,

_____ (Name des Mandanten),

Herrn Rechtsanwalt _____ (Name des Anwalts)

von seiner Schweigepflicht in Sachen _____ (Bezeichnung der Angelegenheit) gegenüber folgender Person

– _____ (vollständiger Name der Person)

Herr Rechtsanwalt _____ (Name des Rechtsanwalts) ist von mir ermächtigt über den Sachstand, über Schriftsätze sowie über den Inhalt der Akte an die vorstehende Person Auskunft zu erteilen. Sofern keine Beschränkungen von mir bestimmt werden, ist die Auskunft ebenso umfassend, wie die, die mir als Mandant selbst erteilt wird.

Datum, Unterschrift des Mandanten



- 14 Aber auch Gespräche mit Kollegen von fremden Kanzleien (z.B. in fachbezogenen Informationsgesprächen im örtlichen ReNo-Verein oder in Seminarpausen) bergen Gefahren in sich, da manchmal ein Fall gerade zum Geschehen passt. Hier ist äußerste Diskretion geboten.

B. Belehrungspflichten

- 15 Bereits bei Mandatsannahme obliegen dem RA diverse Belehrungspflichten gegenüber seinem Auftraggeber. Alle Belehrungspflichten sind jedoch eng mit dem Vergütungsanspruch des RA verbunden und werden daher ausführlich und mit Mustern unter § 8 Rdn 2 ff. behandelt.

C. Berufshaftpflichtversicherung für RA

Gem. § 51 BRAO ist das Abschließen einer Berufshaftpflichtversicherung für RA Pflicht und muss sowohl bei der Erstzulassung als auch während der gesamten Dauer der Anwaltstätigkeit nachgewiesen werden. In dem abzuschließenden Vertrag ist die Versicherung zu verpflichten, der zuständigen Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung des Vertrags sowie jede Änderung mitzuteilen.

16

Solange der Rechtsanwaltskammer kein Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung vorliegt, erteilt sie dem Anwalt auch nicht seine Erstzulassung. Sollte die Kammer hingegen später von einer Beendigung bzw. Änderung des Vertrags Mitteilung bekommen, so wird der betreffende RA um Klärung und Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes gebeten. Erfolgt dies nicht in einer gesetzten Frist, kann die Zulassung entzogen werden.

Es gehört daher auch zu den Aufgaben des Sekretariats, für die jährliche fristgerechte Überweisung der **Versicherungsprämie** Sorge zu tragen.

17

Die Versicherungssumme muss derzeit mindestens 250.000,00 EUR pro Versicherungsfall betragen und kann gem. § 51 Abs. 4 S. 2 BRAO innerhalb eines Versicherungsjahres für alle erbrachten Leistungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, somit auf 1.000.000,00 EUR.

In den meisten Fällen ist die **Mindestversicherungssumme** ausreichend. Sollte Ihnen jedoch bei der Aktenanlage auffallen, dass aufgrund des **Streitwerts** die Versicherungssumme in einem bestimmten Fall nicht ausreichend erscheint, so könnten und sollten Sie Ihren Arbeitgeber auf folgende Möglichkeiten hinweisen:

- Die Versicherungssumme könnte im konkreten Fall erhöht werden. Durch eine schriftliche Vereinbarung mit dem Mandanten könnte diese zusätzliche Versicherungsprämie dem Mandanten nach Nr. 7007 VV RVG in Rechnung gestellt werden (vgl. § 9 Rdn 13).
- Mit dem Mandanten könnte schriftlich vereinbart werden, dass im Schadensfall die Entschädigungssumme begrenzt wird.

§ 52 BRAO stellt dabei Mindestanforderungen an die Haftungsbeschränkungen. Mit **Individualvereinbarung** kann die Haftung auf 250.000,00 EUR beschränkt werden, mehr ist möglich, weniger nicht. Bei vorformulierten Allgemeinen Vertragsbedingungen beträgt die Mindestsumme hingegen 1 Mio. EUR.

18

Weitere Voraussetzung ist, dass Versicherungsschutz in dieser Höhe und auch dem Grunde nach besteht.

Mit Individualvereinbarungen kann ferner die Haftung für jede Fahrlässigkeit beschränkt werden, mit vorformulierten Bedingungen nur für einfache Fahrlässigkeit (eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist ausdrücklich zu erwähnen).